jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/13 4Ob49/88, 4Ob82/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1988

Norm

MSchG §13
UWG §9 B5
UWG §9 D1

Rechtssatz

Der Inhaber einer Marke kann einen Unterlassungsanspruch nach§ 9 UWG nur dann geltend machen, wenn seine Marke von einem anderen kennzeichenmäßig gebraucht wird und nicht schon dann, wenn die Marke zu anderen Zwecken - zB als reine Bestimmungsangabe oder im Zuge eines Berichtes oder einer Abhandlung über die mit der Marke gekennzeichneten Waren oder Leistungen, etwa in Zeitungen und Zeitschriften, Lehrbüchern und dergleichen - genannt wird. Äußert sich jemand über das mit einer Marke bezeichnete Produkt eines anderen, dann benützt er die Marke nicht kennzeichenmäßig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 49/88
  Entscheidungstext OGH 13.09.1988 4 Ob 49/88
- 4 Ob 82/95
  Entscheidungstext OGH 05.12.1995 4 Ob 82/95
  nur: Der Inhaber einer Marke kann einen Unterlassungsanspruch nach § 9 UWG nur dann geltend machen, wenn seine Marke von einem anderen kennzeichenmäßig gebraucht wird. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0066696

Dokumentnummer

JJR_19880913_OGH0002_0040OB00049_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at